Kalkulatorische- und Schuldzinsen

und ihre Einordnung im internen sowie im externen Rechnungswesen, oder warum Bankzinsen in der Kostenrechnung nichts zu suchen haben

Die Frage, weshalb die an Gläubiger gezahlten Schuldzinsen nichts in der Kostenrechnung verloren haben, bewegt in Lehrveranstaltungen immer wieder die Gemüter, und führt bei Praktikern zu vielen Fehlern. Diese auch zum Kopieren und Austeilen geeignete Übersicht versucht, die wichtigsten theoretischen Grundlagen aussagekräftig zusammenzufassen.

> Grundschema der Bilanz Aktiva Passiva

Ausweis der Mittelverwendung

(Investition, Vermögen, Wirtschaftsgüter)

Ausweis der Mittelherkunft (Finanzierung, Kapital)

Die gesamte Aktivseite repräsentiert den Produktionsfaktor Kapital. Dieses Kapital nimmt der Kunde durch Kauf des Produktes indirekt in Anspruch. Der Kunde soll daher für die gesamte Mittelverwendung Zinsen zahlen.

Anlagevermögen (non-current assets)

(langfristige Nutzungsabsicht, u.a. §247 Abs. 2 HGB und IAS 1.51-59 = i.d.R. über ein Geschäftsjahr hinaus)

Umlaufvermögen (current assets)

(kurzfristige Nutzungsabsicht, u.a. §247 Abs. 2 HGB und IAS 1.51–59 = i.d.R. innerhalb des laufenden Geschäftsjahres)

Eigenkapital (equity)

(Ausweis der Eigentümerrechte; z.B. Aktien oder gezeichnetes Kapital und Rücklagen [Kapitalgesellschaft] oder Kapitalkonten der Inhaber [Personengesellschaft])

Fremdkapital (liabilities)

(Gläubigerrechte aus Fremdfinanzierung, z.B. Banken aber auch Lieferkredite oder Stundungen, u.a. IAS 1.60-67) Nur (!) Das Fremdkapital repräsentiert die extern eingekaufte Leistung der Kreditgeber. Dies ist für die Kalkulation aber unerheblich. weil dieselbe Leistung mit viel oder wenig Fremdkapital gleichermaßen möglich ist!

Die Mittelverwendung ist daher die Bemessungsgrundlage für die kalkulatorische Die Mittelherkunft nur der Fremdmittel ist die Bemessungsgrundlage für die Schuld-Verzinsung. Die kalkulatorische Verzinsung ist eine Vermögensverzinsung. Sie repräsentiert das zur Leistungserstellung insgesamt erforderliche Kapital. Da sie dem Kunden als "wirklichem" Verursacher in Rechnung gestellt werden soll, ist der (kalkulatorische) Vermögenszins eine Kostenart – die einzige (!) Kostenverzinsung.

Kalkulatorische Zinsrechnung (Zinskostenrechnung)

Diese versucht, den Produktionsfaktor "Kapital" verursachergerecht abzubilden. Sie bezieht damit alle zur Leistungserstellung erforderlichen Mittelverwendungen mit ein:

Berechnung für ganzen Betrieb:

- Betriebsnotwendiges Anlagevermögen
- + Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
- Betriebsnotwendiges Vermögen
- Abzugskapital (i.d.R. zinsloses Kapital, z.B. Kundenanzahlungen; umstritten; vgl. Details in http://www.bwl-bote.de/20070909.htm
- = Betriebsnotwendiges Kapital
- \times R_{min} = Zinskosten

Berechnung für einzelne Anlage:

Die durchschnittliche Kapitalbindung wird verzinst – was eine Vereinfachung darstellt:

$$Kalk.Zins = \frac{Neuwert + Schrottwert}{2} \times R_{\min}$$

Der Schrottwert darf nicht subtrahiert werden, Grund: http://www.bwl-bote.de/20070223.htm

zinsen, weil hier die Leistung der Kreditgeber in Anspruch genommen wird. Der Schuldzins ist daher ein Verbrauch (an Leistungen der Kreditgeber). Er ist daher nur ein Aufwand; da der Betrieb aber nur Kapital (und nicht notwendigerweise auch Fremdkapital) benötigt, ist der Schuldzins niemals eine Kostenart!

Sogenannte "Eigenkapitalzinsen"

Kostenrechnungssysteme, die die Fremdkapitalist!), versuchen oft, das Eigenkapital kalkulatorisch zu verzinsen. Dies ist strenggenommen falsch, weil nicht das vom Unternehmer eingesetzte eigene Kapital, sondern das gesamte Vermögen zur Erstellung der Produkte erforderlich ist. Die Berechnung von Eigenkapitalzinsen sollte also grundsätzlich unterlassen werden, auch deshalb, weil sie bei Kombination mit den Fremdkapitalzinsen einen falschen Risikoausweis erbringt: nur in der Mindestrentabilität R_{min} ist das wirkliche allgemeine Risiko abgebildet!

Pagatorische Fremdkapitalzins

Schuldzinsen werden in der Gewinn- und Verlustzinsen einbeziehen (was eigentlich ein Fehler rechnung ausgewiesen, also im externen Rechnungswesen. Sie ind in der Regel zahlungsgleich (pagatorisch). Über sie ist steuer- wie handelsrechtlich Rechenschaft zu legen. Selbst beim Fremdkapital finden sich aber zinsfreie Positionen, beispielsweise vom Kunden überlassene Vorauszzahlungen vor Leistungserstellungen oder Pfandbeträge wie z.B. das Zwangspfand im Getränkehandel. Da Schuldzinsen ein neutraler Aufwand sind, müssen sie in jedem Fall aus den Daten der GuV herausgerechnet werden und dürfen nicht in der Kostenrechnung erscheinen.